

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 419/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Dov Bernhard H [REDACTED],
Z [REDACTED] Straße [REDACTED] J [REDACTED] Israel,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 27. November 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 9. März 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil entspricht der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Auslegung des Begriffs der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach § 150 Abs. 1 BEG (vgl. BZW 1970, 503). Wenn sich der Berufungsrichter im Rahmen seines tatrichterlichen Verantwortungsbereichs nicht davon überzeugen kann, daß der Kläger die deutsche Sprache wie eine Muttersprache beherrscht und sich ihr in seinem persönlichen Bereich bei Beginn der Verfolgung oder bei Verlassen des Vertreibungsgebietes überwiegend bedient hat, so ist das vom Revisionsgericht nicht nachprüfbar.

13

- 3 -

Auch die Verfahrensrügen des Klägers rechtfertigen
nicht die Zulassung der Revision.

Mal

Zorn



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)